



Nachbarteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung Mehrzweckraum zur 1-gruppigen Kindertagesstätte auf dem Grundstück Moosburg a.d.Isar, Moosburg a.d.Isar, Riesengebirgstraße 6, Flurnummer 2043/246 der Gemarkung Moosburg a.d.Isar durch Kinderschutzbund Moosburg e.V., Thalbacher Straße 8, 85368 Moosburg a.d.Isar**

Am 08.03.2023 erteilte das Landratsamt Freising dem Kinderschutzbund Moosburg e.V., Thalbacher Straße 8, 85368 Moosburg a.d.Isar, die baurechtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung Mehrzweckraum zur 1-gruppigen Kindertagesstätte.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag Nachmittag von 14.00 – 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 141 (Altbau), zur Einsichtnahme aus. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

gez.
Frischeisen

42-1742

Bekanntmachung

des Landratsamtes Freising und der Gemeinden Fahrenzhausen, Eching, Neufahrn b. Freising, Hallbergmoos, Kranzberg, Allershausen, Kirchdorf a. d. Amper, Zolling, Marzling, Haag a. d. Amper, Langenbach, Wang sowie der Städte Freising und Moosburg a. d. Isar

vom 16.03.2023

über die geplante Änderung sämtlicher Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Freising

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ im Bereich der Gemeinden Fahrenzhausen, Kranzberg, Allershausen, Kirchdorf a. d. Amper, Zolling, Marzling, Haag a. d. Amper, Langenbach, Wang sowie der Städte Freising u. Moosburg a. d. Isar (Auslegung nach Art. 52 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz –BayNatSchG-)

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Eching Gfild“ im Bereich der Gemeinden Eching, Neufahrn b. Freising sowie der Stadt Freising (Auslegung nach Art. 52 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz –BayNatSchG-)

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“ im Bereich der Gemeinde Hallbergmoos (Auslegung nach Art. 52 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz –BayNatSchG-)

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Tertiärer Hügelrand von Maisteig bis Freising“ im Bereich der Gemeinden Eching und Neufahrn b. Freising sowie der Stadt Freising (Auslegung nach Art. 52 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz –BayNatSchG-)

5. Verordnung zur Änderung der „Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet“ im Bereich der Gemeinden Langenbach, Wang, Neufahrn b. Freising, Hallbergmoos, Marzling, Eching sowie der Städte Moosburg a.d. Isar und Freising (Auslegung nach Art. 52 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz –BayNatSchG-)

Der Landkreis Freising beabsichtigt, im Bereich der Gemeinden Fahrenzhausen, Eching, Neufahrn b. Freising, Hallbergmoos, Kranzberg, Allershausen, Kirchdorf a. d. Amper, Zolling, Marzling, Haag a. d. Amper, Langenbach, Wang sowie der Städte Freising und Moosburg a. d. Isar die bestehenden Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Ampertal im Landkreis Freising“, „Freisinger Moos und Eching Gfild“, „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“, „Tertiärer Hügelrand von Maisteig bis Freising“ und „Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet“ zu ändern.

Durch die Änderung der genannten Landschaftsschutzgebietsverordnungen insbesondere durch Aufnahme eines Erlaubnistatbestandes speziell für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in die aufgelisteten Verordnungen soll die Energiewende unterstützt werden. Dazu soll in den Landschaftsschutzgebieten in einem bis zu 500 m tiefen Korridor beidseits von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes i.S.d. § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) mit mindestens zwei Hauptgleisen, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand oder Gleis (Bündelungskorridor), für einen Zeitraum von 30 Jahren die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf insgesamt ca. 150 Hektar Fläche möglich sein, sofern die Errichtung dieser Anlagen insbesondere nicht dem Schutzzweck der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung entgegenstehen und ein zusätzlicher naturschutzfachlicher Nutzen in Form einer Stärkung des Biotopverbundes entsteht bzw. die Förderung von Artenschutzzielen unterstützt wird.

Es dürfen daher insbesondere keine Flächen spezifischer Schutzgebietskategorien wie z.B. Natura-2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope usw. verdrängt werden.

Durch verschiedene Maßnahmen, wie eine kleintiergerechte Einzäunung (ausreichend Bodenabstand), einer extensiven Grünlandbewirtschaftung im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen für die Förderung von Insekten, Reptilien und Vogelarten wird ein wirkungsvoller Beitrag zum Biotopverbund sichergestellt.

Die beschriebenen Änderungen im Einzelnen ergeben sich aus dem Entwurf der jeweiligen Änderungsverordnung.

Die Entwürfe der Änderungsverordnungen von allen fünf oben genannten Landschaftsschutzgebieten werden während der Zeit vom

24. März 2023 bis einschließlich zum 28. April 2023

- in den Rathäusern der Gemeinden Fahrenzhausen, Eching, Neufahrn b. Freising, Hallbergmoos, Kranzberg, Allershausen, Kirchdorf a. d. Amper, Zolling, Marzling, Haag a. d. Amper, Langenbach, Wang sowie der Städte Freising und Moosburg a. d. Isar und
- im Landratsamt Freising (Landshuter Str. 31, 85356 Freising), Neubau 2. Stock, Zimmer Nr. 809 und 810

jeweils während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Der Verordnungsentwürfe können dort eingesehen werden.

Während des oben genannten Auslegungszeitraumes können Bedenken und Anregungen bei den Gemeinden Fahrenzhausen, Eching, Neufahrn b. Freising, Hallbergmoos, Kranzberg, Allershausen, Kirchdorf a. d. Amper, Zolling, Marzling, Haag a. d. Amper, Langenbach, Wang sowie den Städten Freising und Moosburg a. d. Isar sowie dem Landratsamt Freising schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Landratsamt Freising
Sachgebiet 42
Naturschutz, Landesplanung